

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/007/2015)

### - Korrektur -

Sitzung am: 26.02.2015

Beschluss zu: V0139/14

#### **Gegenstand:**

Vorplanung Hochwasserschadensbeseitigung, Verkehrsbauvorhaben Wehlener Straße - Alttolkewitz - Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat bestätigt die Vorplanung für die Hochwasserschadensbeseitigung des Verkehrsbauvorhabens Wehlener Straße – Alttolkewitz – Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße gemäß Anlage 2 zur Vorlage mit folgenden Änderungen:
  - Es ist vertieft zu prüfen, ob die Bäume zwischen Beginn der Baustrecke und der Tolkewitzer Straße erhalten werden können.
  - Die Parkbuchten auf der Südseite der Österreicher Straße sind wie in der vorgelegten Planung auszuführen. Es ist besonders zu prüfen, ob mit Einbeziehung der anliegenden Grundstücke ein ERA-2010-konformer Abstand (1,80 m) zwischen Gleis und den Parkbuchten südlich der Österreicher Straße erreicht werden kann. Bei positivem Ergebnis ist diese Variante bevorzugt zu behandeln.
  - In der weiteren Planung ist zu prüfen, die Gehwege – auch teilweise, z. B. hinter Haltestellen, für Radfahrer freizugeben.
  - In der weiteren Planung ist zu prüfen, wie im Bereich der Österreicher Straße (Einkaufsmeile) durch Tempo 30 eine stadtteilverträglichere Verstetigung des Verkehrs erreicht werden kann.
  - Die Einrichtung einer Querungshilfe an der Einmündung Marienberger Straße ist zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau und den Ortsbeiräten Leuben und Blasewitz vor Einreichung der Planfeststellung vorzulegen.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass diese Maßnahme planungsrechtlich durch ein Planrechtsverfahren gesichert werden muss.

3. Im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung sind Maßnahmen im Straßenkörper zu planen und umzusetzen, die verhindern, dass es bei der Abwehr von Elbehochwasser mit mobilen Systemen zu Unterströmung und Grundbrüchen im Untergrund kommt.
4. Für die nicht förderfähigen Kosten des Straßenbaus in Höhe von 0,2 Mio. Euro und der unterirdischen Hochwasserabwehr werden die erforderlichen Mittel aus der gemäß Vorlage V2341/13 gebildeten Reserve zur Begleitung der Hochwasserschadensbeseitigung dem Straßen- und Tiefbauamt und Umweltamt übertragen.
5. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau zur Kenntnis gegeben.

Die Pläne, welche zur Planfeststellung eingereicht werden, sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau und den Ortsbeiräten zur Kenntnis zu geben.

Dresden, 6. März 2015

Helma Orosz  
Vorsitzende